

## *Passrecht Amateure*

Neben den Fristen für Vereinswechsel gibt es hier auch die Tabellen für die eventuell anfallende Ausbildungs- und Förderungsentschädigung. **(gültig seit 1. November 2002)**

Beim Vereinswechsel eines Spielers, der beim aufnehmenden Verein den Amateurstatus hat (also keinen Vertrag als Vertragsspieler erhält) gelten nachstehende Regelungen:

Der Vereinswechsel kann generell nur in zwei Wechselperioden stattfinden (Ausnahmen sind möglich; z. B. wenn der Spieler nachweislich sechs Monate nicht mehr Fußball gespielt hat). Das Spielrecht für Privatspiele (Hallenturniere, Privatspiele, Seniorenspiele, nicht aufstiegsberechtigten Herrenmannschaften) wird grundsätzlich ab Eingang der kompletten Unterlagen (Vereinswechselantrag, Spielerpass und Nachweis der Abmeldung) erteilt. Für Verbandsspiele wird folgendes Spielrecht erteilt:

Vereinswechsel in Wechselperiode I

**(Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang des Passantrages bis spätestens 31. August):**

**Bei Zustimmung:** Ab Eingang der kompletten Unterlagen, frühestens ab 1. Juli.

**Bei Bezahlung der Ausbildungsentschädigung:** Ab Eingang der kompletten Unterlagen und dem Nachweis der Bezahlung der Ausbildungsentschädigung, frühestens ab 1. Juli.

**Bei Nicht-Zustimmung:** Ab 1. November des folgenden Spieljahres bzw. nach § 50 SpO (sechsmonatige Inaktivität; siehe unten - Wegfall der Wartezeit).

**Bei nachträglicher Zustimmung:** Ab dem Tag des Eingangs der nachträglichen Zustimmung, frühestens ab 1. Juli.

**(Die nachträgliche Zustimmung oder der Nachweis der Bezahlung muss bis spätestens 31. August beim BFV vorliegen! Spätere Eingänge können nicht mehr berücksichtigt werden!)**

Meldet sich ein Spieler bis zum 30. Juni eines Jahres bei seinem bisherigen Verein ab und gehen die kompletten Unterlagen bis zum 31. August des gleichen Jahres beim BFV ein und hat der Spieler die Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel vom abgebenden Verein, hat der aufnehmende Verein die Wahlmöglichkeit, die spielklassenbezogenen und in der Höhe begrenzten Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen an den abgebenden Verein zu entrichten (als Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel) oder die Wartezeit bis zum Eintritt des Verbandsspielrechts zu akzeptieren. Eine Pflicht zur Zahlung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung besteht für den aufnehmenden Verein grundsätzlich nicht!

Vereinswechsel nach dem 1. Mai (Abmeldung nach dem 1. Mai) gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

Regionalliga und darüber	5.000 €
Bayernliga	3.750 €
Landesliga	2.500 €
Bezirksoberliga	1.500 €
Bezirksliga	750 €
Kreisliga	500 €
Kreisklasse und darunter	250 €

Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

Hatte der aufnehmende Verein am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Spieler wechselt, weder eine eigene A-, noch eine eigene B- noch eine eigene C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) im Spielbetrieb, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Mannschaften in Junioren-Spielgemeinschaften können nicht als eigene Juniorenteams eines Vereins anerkannt werden. Bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft (JFG) gelten insgesamt 15 A-, B- und C-Juniorenspieler eines Stammvereins als anrechnungsfähiges Juniorenteam für den Stammverein. Ebenso erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent, wenn der wechselnde Spieler das 17. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und er die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen beim abgebenden Verein gespielt hat.

Die vorstehenden Beträge reduzieren sich um 50 Prozent, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Privatspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

**Die genauen Beträge für sämtliche möglichen Vereinswechsel im Herrenbereich können Sie aus der am Ende dieses Kapitels stehenden Tabelle ("Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen im Amateurbereich - Herren") direkt entnehmen.**

**Die Höhe der Entschädigung bei Spielerinnen können Sie ebenfalls der am Ende dieses Kapitels stehenden Tabelle entnehmen.**

Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

gegenüber die Zahlung nachweisen, wird das Spielrecht erteilt, als würde die Zustimmung zum Vereinswechsel vorliegen.

In der Wechelperiode II (Abmeldung bis 31. Dezember und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar) existieren keine festgelegten und in der Höhe begrenzten Entschädigungsbeträge. Hier sind evtl. zu zahlende Entschädigungsbeträge frei zu vereinbaren. Eine Pflicht zur Zahlung der Ausbildungsentschädigung besteht nicht.

Nimmt ein Spieler nach dem 30. Juni noch an Verbandsspielen seines Vereins teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag. In diesen Fällen ist eine Bestätigung des zuständigen BFV-Spielleiters über das am betreffenden Tag angesetzte Verbandsspiel zusammen mit den Wechselunterlagen einzureichen. (Gilt nicht für Freundschafts-, Privatspiele etc.!)

## **Vereinswechsel in Wechelperiode II**

**(Abmeldung vom 1. Juli bis 31. Dezember und Eingang des Passantrages bis spätestens 31. Januar):**

**Bei Zustimmung:** Ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, jedoch frühestens zum 1. Januar.

**Bei Nicht-Zustimmung:** Ab 1. November des folgenden Spieljahres bzw. nach § 50 SpO (sechsmonatige Inaktivität; siehe unten - Wegfall der Wartezeit)

**Bei nachträglicher Zustimmung:** Ab dem Tag des Eingangs der nachträglichen Zustimmung, frühestens ab 1. Januar.

**(Die nachträgliche Zustimmung muss bis spätestens 31. Januar beim BFV vorliegen ! Spätere Eingänge können nicht mehr berücksichtigt werden!)**

In der Wechelperiode II (Abmeldung bis 31. Dezember und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar) existieren **keine** festgelegten und in der Höhe begrenzten Entschädigungsbeträge. Hier sind evtl. zu zahlende Entschädigungsbeträge frei zu vereinbaren. Eine Pflicht zur Zahlung der Ausbildungsentschädigung besteht nicht.

## **Wegfall der Wartezeit**

Die Wartezeit für Verbandsspiele kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf. Die wichtigsten davon sind:

- Auflösung oder der wirksam gewordenen Kündigung zu laufen beginnt. Entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen vom bisherigen Verein sind zusammen mit dem Vereinswechselantrag einzureichen.
- Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat. Eine Bestätigung vom bisherigen Verein ist zusammen mit dem Vereinswechselantrag einzureichen.
- Bei Rückkehr zum alten Verein, wenn der neue Verein der Rückkehr zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel bestritten hat. Ebenso, wenn ein Spieler während des Laufes der Wartezeit (für Verbandsspiele) aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel (und ohne Bezahlung) zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch kein Spiel (weder Verbands- noch Privatspiel) bestritten hat.
- Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums (Vorlage der Immatrikulation) oder seiner Wehrpflicht (Vorlage einer Bestätigung der Dienstbehörde) zu einem ortsansässigen Verein wechselt.
- Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beendigung seiner Wehrpflicht (Vorlage einer Bestätigung der Dienstbehörde) oder seines Studiums (Vorlage der Exmatrikulation) zu seinem alten Verein zurückkehrt.
- Wenn der Spieler anlässlich eines Zusammenschlusses seines Vereins mit einem anderen Verein zum 30. Juni (bei Junioren/Juniorinnen zum 15. Juli) zu einem dritten Verein wechselt.

### **Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen im Amateurbereich (Herren) in Wechelperiode I**

Hat der Spieler beim aufnehmenden Verein den Status Amateur und hat er sich bei seinem bisherigen Verein bis zum 30.6. nachweislich abgemeldet, kann die fehlende Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen ersetzt werden. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. (Abmeldung nach dem 1.5.) gelten die Spielklassen der ersten Herrenmannschaft der neuen Saison. Die nachstehende Tabelle soll als Hilfe zur Ermittlung der evtl. zu zahlenden Entschädigungsbeträge dienen. Bei diesen Entschädigungen handelt es sich um Nettobeträge. Sofern beim Zahlungsempfänger (abgebender Verein) Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.